

Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH, Köln

Besondere Hinweise an die Anleger des Sondervermögens:

KirAc Stiftungsfonds alpha

DE000A2P37D0

Änderung der „Besonderen Anlagebedingungen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) vom 23.12.2022 werden die Besonderen Anlagebedingungen des o.g. OGAW-Sondervermögens wie folgt geändert:

- § 26 Absatz 1: Anpassung des Anlageschwerpunktes hinsichtlich der Beschränkung der Aktienquote auf max. 30%, Verwendung des Nachhaltigkeitsfilter in Kooperation mit dem Bistum Aachen sowie Streichung des Best-in-class Ansatzes
- § 26 Absatz 5, 6, 7: Redaktionelle Anpassungen
- § 31 Absatz 4 lit. b: Redaktionelle Anpassung

Die geänderten Passagen der Besonderen Anlagebedingungen des OGAW-Sondervermögens lauten ab dem 01.02.2023 wie folgt:

§ 26 Anlagegrenzen

1. Anlagegrundsätze / Anlageschwerpunkt

Das OGAW-Sondervermögen muss zu mindestens 51 Prozent seines Wertes aus verzinslichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten in- und ausländischer Emittenten bestehen. Dieser Anlageschwerpunkt kann teilweise oder vollständig auch durch den Erwerb von Anteilen an anderen Investmentvermögen abgebildet werden, die nach ihren Anlagebedingungen oder ihren Satzungen ihrerseits überwiegend in Vermögensgegenstände gemäß Satz 1 investieren. In diesem Fall wird für die Einhaltung des Anlageschwerpunktes der minimale Anteil an Vermögensgegenständen gemäß Satz 1 in diesem Investmentvermögen berücksichtigt.

Höchstens 30 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Aktien und Aktienfonds investiert werden.

Mindestens 75 Prozent der im OGAW-Sondervermögen enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. deren Emittenten werden unter Anwendung eines Nachhaltigkeitsfilters in Kooperation mit dem Bistum Aachen ausgewählt.



Es soll in solche Unternehmen und Staaten investieren werden, die mit ihrem Sozial- und Umweltverhalten einen positiven Beitrag zu den christlichen Zielen Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung leisten. Die Auswahl erfolgt durch Ausschlusskriterien. Zudem dürfen die Emittenten der Wertpapiere ihren Umsatz zu nicht mehr als 10 Prozent aus der Energiegewinnung oder dem sonstigen Einsatz von fossilen Brennstoffen (exklusive Gas) oder Atomstrom, zu nicht mehr als 5 Prozent aus der Förderung von Kohle und Erdöl, sowie nicht aus dem Anbau, der Exploration und aus Dienstleistungen für Ölsand und Ölschiefer generieren. Weiterhin dürfen Emittenten bzw. Portfoliounternehmen, ihren Umsatz nicht aus der Herstellung oder dem Vertrieb aufgrund von internationalen Konventionen (z.B. Chemiewaffenkonvention) geächteter Waffen generieren. Auf den nachhaltigen Anlageschwerpunkt werden nur die Quoten von ETF- bzw. Zielfonds angerechnet, die als nachhaltig in oben beschriebenem Sinne gelten.

2. ...

3. ...

4. ...

5. Geldmarktinstrumente

Unter Berücksichtigung des Anlageschwerpunktes nach Absatz 1 darf die Gesellschaft das Vermögen des OGAW-Sondervermögens vollständig in Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 6 der AABen anlegen.

6. Bankguthaben

Unter Berücksichtigung des Anlageschwerpunktes nach Absatz 1 darf die Gesellschaft bis zu 49 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der AABen halten.

7. Investmentanteile

Unter Berücksichtigung des Anlageschwerpunktes nach Absatz 1 darf die Gesellschaft das Vermögen des OGAW-Sondervermögens vollständig in OGAW-Investmentanteile oder vergleichbare in- und ausländische Investmentanteile nach Maßgabe des § 8 der AABen gemäß folgenden Grundsätzen anlegen:

a) ...

b) ...

8. ...

9. ...

10. ...

§ 31 Kosten

1. ...
2. ...
3. ...
4. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des OGAW-Sondervermögens:
 - a. ...
 - b. Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt);
5. ...
6. ...
7. ...
8. ...
9. ...
10. ...

Die Änderung im § 31 Absatz 4 lit. b. tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Die weitere Ausgestaltung der Sondervermögen und die Rechte der Anleger bleiben hiervon unberührt.

Die übrigen Änderungen treten am 01. Februar 2023 in Kraft.

Sollten die Anleger mit den vorgesehenen Anpassungen der Anlagebedingungen nicht einverstanden sein, haben sie das Recht, ihre Anteile bis zum 31.01.2023 ohne weitere Kosten zurückzugeben.

Über die vorgenannten Änderungen werden alle Anleger per dauerhaftem Datenträger mindestens vier Wochen vor dem Inkrafttreten über ihre depotführenden Stellen informiert.

Die weitere Ausgestaltung des OGAW- Sondervermögens und die sonstigen Rechte der Anleger bleiben hiervon unberührt.

Die gültigen Anlagebedingungen, den Verkaufsprospekt sowie die wesentlichen Anlegerinformationen finden Sie auf www.monega.de. Zudem können die Publikationen bei der Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH, Stolkgasse 25-45, 50667 Köln, kostenfrei bezogen werden.

Köln, im Dezember 2022

Die Geschäftsführung